

alexandrinischen Schismas gesteigerte Aufmerksamkeit englisch-nordfranzösischer Beobachter zu erklären. Das Niveau der Bearbeitung ist sehr hoch, die Auswertung erzählender und auch sehr breit gestreuter urkundlicher Quellen (vgl. etwa Nr. 1769, aus einer beiläufigen Erwähnung in einer Urkunde Alexanders III. für Embrun erschlossen) anscheinend lückenlos. Hoffentlich erscheinen die nächsten Lieferungen in nicht allzuferner Zukunft: erstens ist die zweite Hälfte der Regierungszeit Friedrichs viel weniger gut erforscht, als die erste, und zweitens wird der nicht eingeweihte Benutzer die ausführlichen Literaturangaben erst nach Erscheinen der letzten Lieferung und somit des Literaturverzeichnisses entschlüsseln können, eine Praxis, die die Bearbeiter der *Regesta Imperii* vielleicht überdenken sollten.

T. R.

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Bd. 4: Die Zeit Adolfs von Nassau, Albrechts I. von Habsburg, Heinrichs von Luxemburg, 1292–1313, bearbeitet von Ute RÖDEL (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 4) Köln u. a. 1992, Böhlau, LIII u. 418 S., ISBN 3-412-04592-6, DEM 148. – Bis 1994 sind bereits sieben Bde. der Urkundenregesten erschienen, und die Reihe ist bis zum Jahr 1359 fortgeschritten. Der hier anzuzeigende vierte Bd. enthält 595 Regesten (zur Konzeption von Gericht als wenigstens dem Anspruch nach Streitbeendender Tätigkeit in weitem Sinne vgl. auch DA 44, 576 f.) aus der Zeit der sogenannten kleinen Könige, ein Urteil, dem die Bearbeiterin in ihrer Einleitung zumindest in Hinsicht auf die Gerichtstätigkeit widerspricht. Auffallend ist die starke Beschäftigung Adolfs von Nassau, des „kleinsten“ von diesen Königen, mit Gerichtsangelegenheiten. Knapp 150 Regesten fallen in seine Amtszeit. Er selbst hat relativ gleichmäßig über alle Jahre seiner Regierung persönlich den Vorsitz im Hofgericht geführt, Albrecht I. recht selten – wohl auch deshalb, weil er als Vorsitzender seine eigenen, von einer anderen territorialpolitischen Situation ausgehenden Interessen nur eingeschränkt hätte wahrnehmen können. Während des Italienzugs Heinrichs VII. ist sein Sohn Johann von Böhmen als Reichsvikar wiederholt tätig geworden. In über 30 (von ca. 100) Urkunden ist der Reichsvikar während Heinrichs Abwesenheit als Aussteller oder Empfänger genannt. Hier wird nochmals deutlich, wie sehr Gerichtsbarkeit und Streitbeendigung auf die Person des Königs bezogen waren. Vermutlich läßt sich damit auch ein Ausgleich zwischen den Positionen zur politischen Bewertung der Epoche erzielen. Die Bearb. dokumentiert die intensive Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit, die keinen „Verfall“ erkennen läßt, sondern sogar zaghafte Züge von Institutionalisierung und Modernisierung aufweist und – von einer der streitenden Parteien angerufen – die Akzeptanz des Königtums erkennen läßt. Aber es ist ein althergebrachtes Programm, das der König damit ausfüllt. Neue Wege zur Wahrnehmung seines Amtes, etwa auf dem Gebiet der Gesetzgebung, des Finanzwesens, kann er sich nicht erschließen. Er bleibt letztlich Integrations- und Legitimationsfigur, diese Funktion des Königtums ist geradezu das Leitmotiv der einzelnen Bände der Urkundenregesten. Das bedeutet viel, und trotzdem blieb das Königtum damit politisch eingeschränkt und letztlich überfordert, „klein“ muß man es deshalb nicht nennen. Präzise